

Federführung: Bauamt	Datum: 01.09.2017
Sachbearbeiter: Tobias Adolph	AZ: 632.21:Bauanträge im Jahr 2017/DFMG

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Umwelt und Technik	12.09.2017	Beschluss

**Gegenstand der Vorlage**  
**Einvernehmen zu Bauanträgen**  
**- Bahnhofstraße 1 - Errichtung einer Funkübertragungsstation mit Antennenträger**

**Sachverhalt:**

Der Verwaltung liegt für das Grundstück Bahnhofstraße 1 ein Bauantrag zur Errichtung einer Funkübertragungsstation mit Stahlrohr-Antennenträger vor.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans und wird daher nach § 34 BauGB beurteilt.

Die neue Funkübertragungsstation mit Antennenträger mit einer Gesamthöhe von 12,15 m soll am bestehenden Silo-Gebäude angebracht werden. Bisher ist an dieser Stelle bereits ein Antennenträger montiert, welcher durch den neuen ausgetauscht werden soll.

Die nun auszutauschende Anlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 18.01.2005 beraten und das Einvernehmen hierzu erteilt.

Die Errichtung von Antennen ist gemäß Nr. 5c) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO bis zu einer Höhe von 10 m verfahrensfrei. Das geplante Vorhaben überschreitet diese Höhe um 2,15 m, weshalb es baurechtlich genehmigungspflichtig ist. In der Höhenabwicklung entspricht das neue Vorhaben der alten Anlage.

Die Beurteilung der gesundheitlichen Auswirkungen von Funkübertragungsstation erfolgt im Bundesimmissionsschutzrecht. Die 26. BImSchV beinhaltet die einzuhaltenden Grenzwerte für Anlagen dieser Art. Die Einhaltung der maßgebenden Werte der 26. BImSchV wird durch die sogenannte Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur nachgewiesen. Die Standortbescheinigung wurde beantragt, liegt aber momentan noch nicht vor.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, dem Bauvorhaben auf Errichtung einer Funkübertragungsstation mit Antennenträger das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 BauGB zu erteilen, allerdings unter der Maßgabe dass die Standortbescheinigung vor Genehmigung vorliegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt, dem Bauvorhaben auf Errichtung einer Funkübertragungsstation mit Antennenträger das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 zu erteilen, unter der Maßgabe, dass vor der Genehmigung die Standortbescheinigung vorliegt.

**Finanzierung:**

**Letzte Beratung:**

**Anlageverzeichnis:**

Lageplan, Ansicht